

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)

Information, Handlungsbedarf & -optionen für den Kanton Obwalden



Kantonsschule Mehrzweckraum
Mittwoch, 25. Januar 2017
16.30 bis 18.00 Uhr



Kanton
Obwalden

Begrüssung



Regierungsrätin Maya Büchi-Kaiser



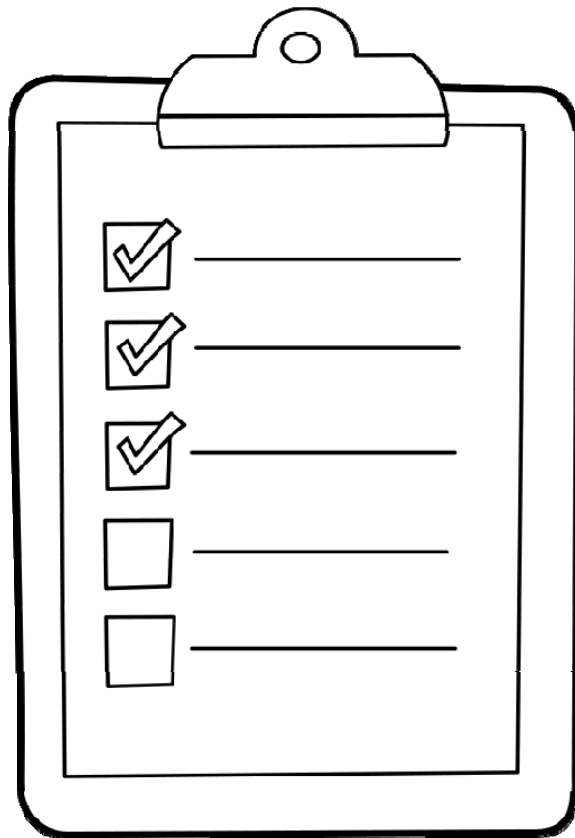


Ziele

1. Wir kennen das EPDG in seinen Grundzügen.
2. Wir kennen den Handlungsbedarf und die -optionen für den Kanton Obwalden.
3. Wir hören verschiedene Voten einzelner Leistungserbringer zu eHealth und EPD
4. Wir erfahren wo der der Kanton Obwalden heute zu diesem Thema steht?



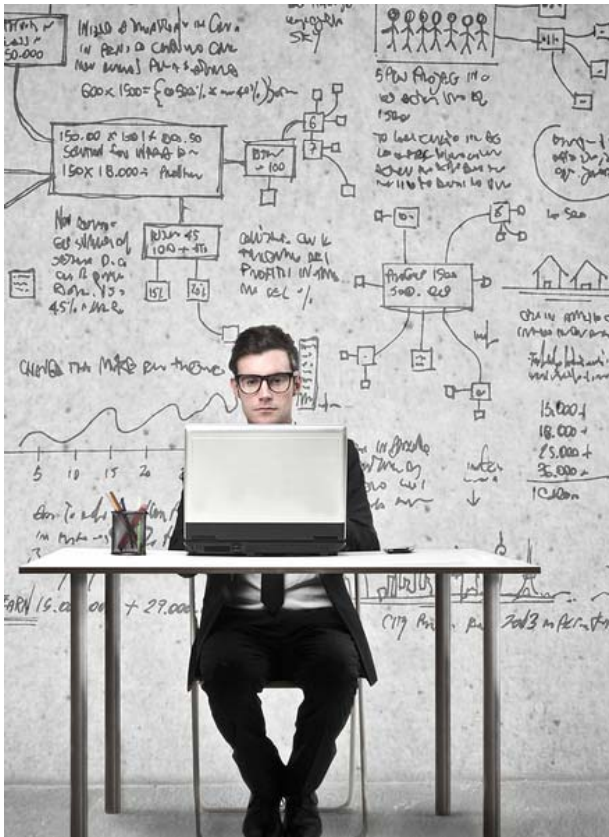
Traktandenliste



1. Definition «eHealth»
2. Auftrag & Ziele des EPDG
3. Das EPDG in seinen Grundzügen
4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)
5. Fragen
6. Handlungsoptionen für den Kanton Obwalden
7. Voten von einzelnen Leistungserbringern OW
8. Kanton Obwalden: Wo stehen wir?



1. Definition «eHealth»



1. Definition «eHealth»

Unter „eHealth“ versteht man den integrierten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zur Gestaltung, Unterstützung und Vernetzung aller Prozesse und Teilnehmer im Gesundheitswesen.



2. Auftrag & Ziele des EPDG



2. Auftrag & Ziele des EPDG

Auftrag des Bundesrates

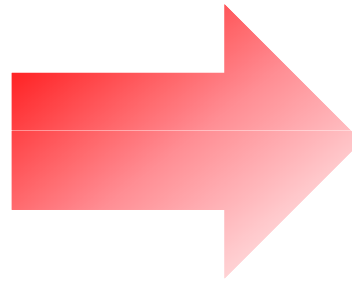
- Ausgangspunkt bildet die Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz
- Auftrag des Bundesrates eine nationale Strategie eHealth vorzulegen
☞ [Strategie «eHealth» Schweiz vom 27. Juni 2007](#)
- Ziel: die bestehenden Prozesse verknüpfen und vereinfachen, um neue und bessere Prozesse zu etablieren



2. Auftrag & Ziele des EPDG

Übergeordnete strategische Ziele

- Effizienz
- Qualität & Sicherheit
- Förderung der Wirtschaft

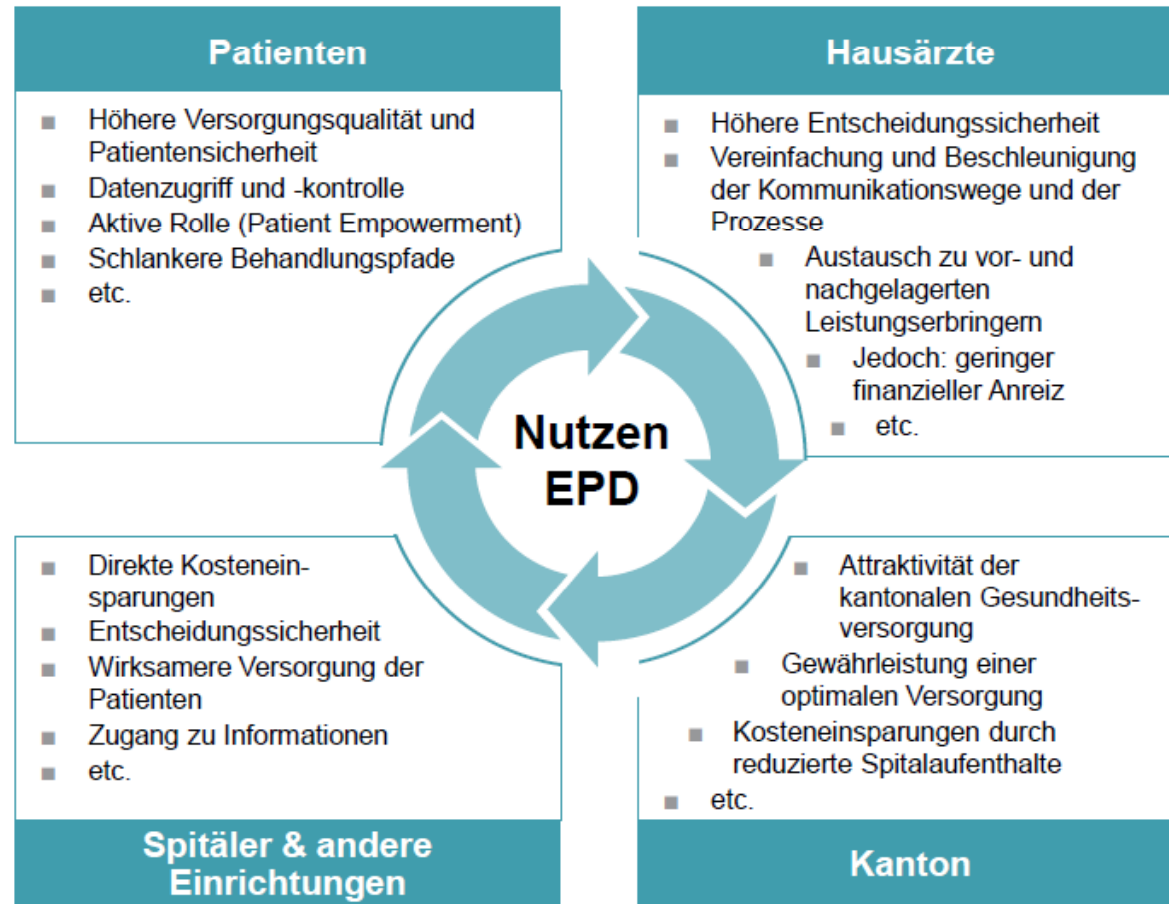


ePatientendossier (EPD)

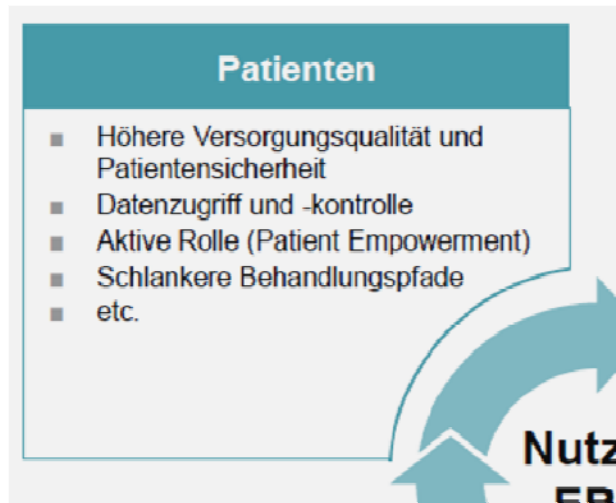


Datensicherheit hat dabei oberste Priorität

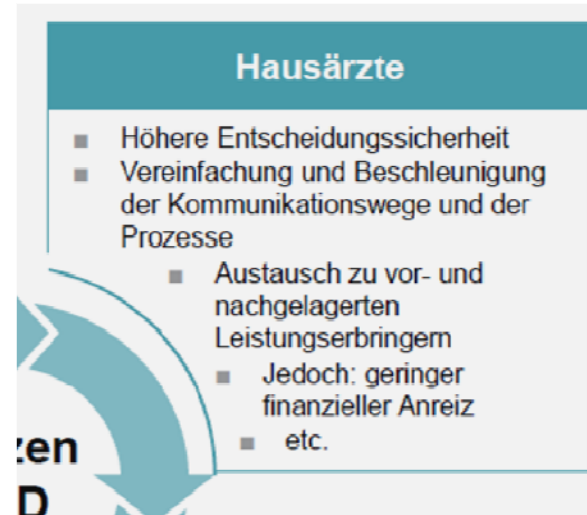
2. Auftrag & Ziele des EPDG



2. Auftrag & Ziele des EPDG



2. Auftrag & Ziele des EPDG



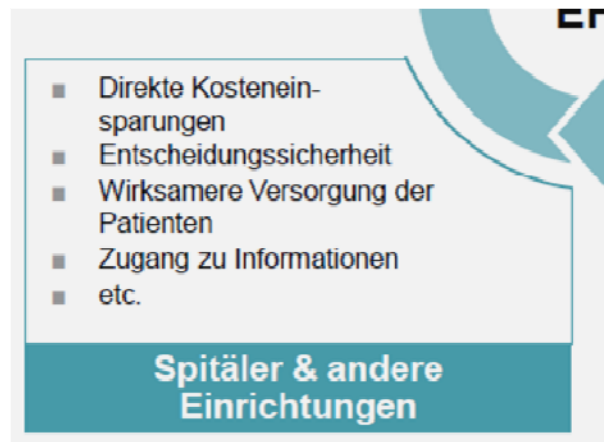
Hausärzte

- Höhere Entscheidungssicherheit
- Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikationswege und der Prozesse
 - Austausch zu vor- und nachgelagerten Leistungserbringern
 - Jedoch: geringer finanzieller Anreiz
 - etc.

zen
D



2. Auftrag & Ziele des EPDG



2. Auftrag & Ziele des EPDG



3. Das EPDG in seinen Grundzügen



3. Das EPDG in seinen Grundzügen

Aktueller Stand Gesetzgebung

- EPDG in Schlussabstimmung am 19. Juni 2015 vom Parlament angenommen (SR: 45:0 Stimmen / NR: 189:5 Stimmen, jeweils 0 Enthaltungen)
- Anhörung des Ausführungsrechts zum EPDG am 29. Juni 2016 abgeschlossen.
- Das EPDG und die entsprechenden Verordnungen sollen im 1. Quartal 2017 in Kraft gesetzt werden.



3. Das EPDG in seinen Grundzügen

Grundzüge des Gesetzes

Ziel des EPDG ist es, die schweizweit notwendigen Elemente zu etablieren sowie die Rechts- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Der Ansatz basiert auf zwei wesentlichen Eckpfeilern:

- Freiwilligkeit;
- Bottom-up Ansatz;
- dezentrale Strukturen und Datenhaltung, keine zentrale Datenbank.



3. Das EPDG in seinen Grundzügen

Elemente des Gesetzes

- Stärkung der informationellen Selbstbestimmung
- Vertrauen schaffen
- Interoperabilität und Datensicherheit sicherstellen
- Verbreitung fördern



3. Das EPDG in seinen Grundzügen

Aufbau des Gesetzes I

- **Allgemeine Bestimmungen:** Gegenstand, Zweck, Begriffe
- **Erstellung eines elektronischen Patientendossiers:** Einwilligung, Patientenidentifikationsmerkmal, Identifikation von Patientinnen und Patienten, Weitere Verwendung des Patientenidentifikationsmerkmals
- **Zugang zum elektronischen Patientendossier:** elektronische Identität, Zugriffsmöglichkeiten für Patientinnen und Patienten, Zugriffsrechte für Gesundheitsfachpersonen
- **Aufgaben** der Gemeinschaften und Stammgemeinschaften
- **Zertifizierung:** Zertifizierungspflicht, Zertifizierungsvoraussetzungen, Zertifizierungsverfahren



3. Das EPDG in seinen Grundzügen

Aufbau des Gesetzes II

- **Aufgaben des Bundes:** technische Komponenten, Information, Koordination, internationale Vereinbarungen, Evaluation, Übertragung von Aufgaben
- **Finanzhilfen:** Gewährung, Finanzierung, Bemessung, Verfahren
- **Strafbestimmungen**
- **Schlussbestimmungen:** Änderung Art. 39 und 49a KVG



4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)



4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)

Was muss jetzt gemacht werden?

- *Kantonale Anschlussgesetzgebung* *Kanton*
- *Bildung von (Stamm-)Gemeinschaft(en)* *LE & Kanton/Dritte*
- *Zertifizierung von (Stamm-)Gemeinschaften* *Zertifizierungsstelle*
- *Gesuche für Finanzhilfen* *(Stamm-)Gemeinschaft*
- *Einführung EPDG in den Spitälern* *Spitäler*
- *Einführung EPDG in den Alters- und Pflegeheimen* *APHs*



4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)

Kantonale Anschlussgesetzgebung (Kanton)

Folgende rechtliche Grundlagen müssen geschaffen werden (Empfehlung GDK):

- Anschluss von Spitälern oder anderen Einrichtungen mit kantonalem LA an eine privatrechtliche (Stamm-)Gemeinschaft;
- Mitfinanzierung des Aufbaus, der Zertifizierung und des Betriebs von (Stamm-)Gemeinschaft, sofern der Kanton dafür Finanzhilfen des Bundes beanspruchen will;
- Eine allfällige Verpflichtung für wirtschaftlich eigenverantwortliche Gesundheitsfachpersonen im Kanton, sich einer zertifizierten (Stamm-)Gemeinschaft anzuschliessen.



4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)

Auszug aus Gesundheitsgesetz Obwalden vom 3. Dezember 2015

Art. 51 *E-Health-Dienst*

¹Der Kanton kann zwecks Erprobung von elektronischen Gesundheitsdiensten (E-Health-Dienste) Modellversuche durchführen oder durch Dritte mit entsprechender Bewilligung durchführen lassen.



4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)

Bildung von (Stamm-)Gemeinschaft(en) (LE & Kanton/Dritte)

- » Gemeinschaft: organisatorische Einheit von Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen
- » Stammgemeinschaft: Gemeinschaft mit zusätzlichen Aufgaben (insbesondere die Verwaltung von Patientenzugängen)



4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)

Bildung von (Stamm-)Gemeinschaft(en): Modell «Duopol»

- » Trägerschaft ist für die Sicherstellung der Finanzierung und des Betriebs verantwortlich
- » Dank der Trennung zwischen Gemeinschaft und Trägerschaft können sich Kantone oder Dritte als Teil der Trägerschaft finanziell und organisatorisch beim Aufbau und Betrieb des EPD beteiligen
- » Dritte = Kantone, Verbände, private Betreiber, Public-private-Partnerships etc.
- » Möglichkeit zur Beantragung von Finanzierungshilfe des Bundes



4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)

Gesuche für Finanzhilfen: (Stamm-)Gemeinschaft(en)

- » Bund stellt 30 Mio. Franken für Finanzhilfen zur Verfügung
- » Anspruch auf Finanzhilfe besteht, wenn sich entweder ein Kanton oder Dritte finanziell am Aufbau einer (Stamm-)Gemeinschaft beteiligen (halb/halb)
- » mit Inkrafttreten des EPDG können während drei Jahren Gesuche eingereicht werden
 - ☞ *Gesuche müssen vor dem Aufbau einer (Stamm-)Gemeinschaft eingereicht werden*
 - ☞ *BAG achtet auf ausgewogene regionale Verteilung*
 - ☞ *weitere Modalitäten zur Verteilung der Finanzhilfen (inkl. Prioritätenliste) sind im Ausführungsrecht geregelt*



4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)

Anschluss von Spitälern und APHs an eine (Stamm-)Gemeinschaft

- » Spitäler drei Jahre nach Inkrafttreten
- » APHs: fünf Jahre nach Inkrafttreten
- ☞ *Spitäler, die drei Jahre nach Inkrafttreten des EPDG nicht Mitglied einer (Stamm-)Gemeinschaft sind, müssen vom zuständigen Kanton von der Spitalliste gestrichen werden*
- ☞ *APHs, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des EPDG nicht Mitglied einer (Stamm-)Gemeinschaft sind, müssen vom zuständigen Kanton von der Pflegeheimliste gestrichen werden*
- ☞ *freie Arztpraxen freiwillige Einführung (ursprünglich 10 Jahre nach Inkrafttreten!)*

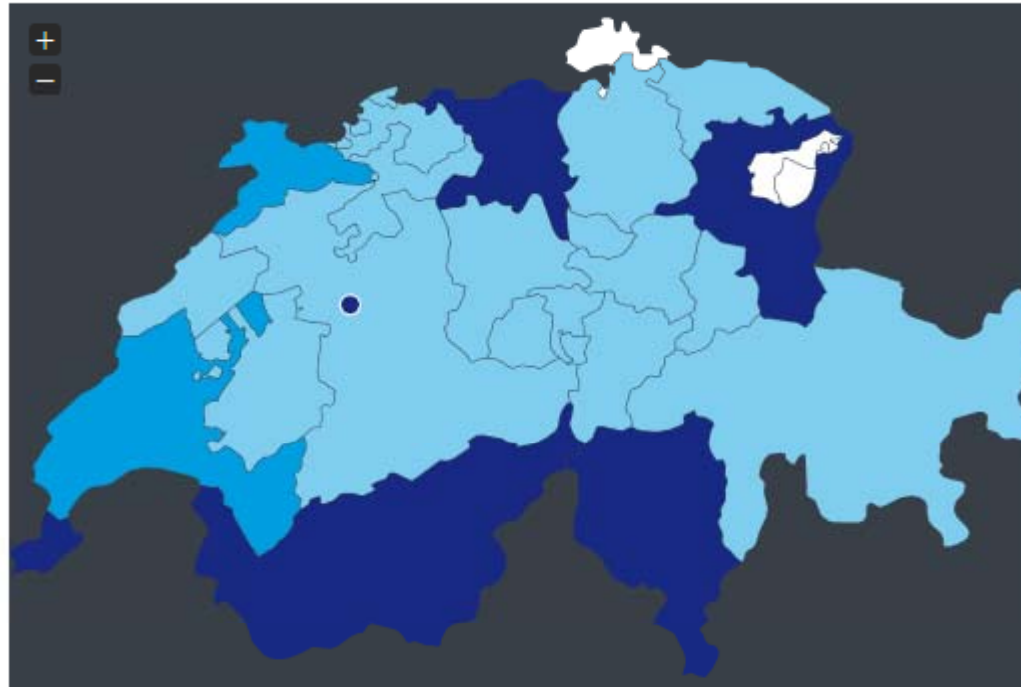


4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)

Was machen die Anderen?



4. Umsetzung in den Kantonen (Handlungsbedarf)



- Evaluierte kantonale Projekte ("Bereitschaft" und "Umsetzung" mit Label)
- Evaluierte kantonale Projekte (nur "Bereitschaft")
- Evaluierte lokale Projekte ("Bereitschaft" und "Umsetzung" mit Label)
- Thema "eHealth" wird im Kanton bearbeitet (z.B. politische und strategische Entscheide, rechtliche Grundlagen, Plattform für Akteure)
- Keine aktive Bearbeitung des Thema "eHealth" im Kanton



5. Fragen



6. Handlungsoptionen für den Kanton Obwalden



6. Handlungsoptionen für den Kanton Obwalden

Handlungsoptionen

- ☞ *Aus dem EPDG und dem Ausführungsrecht resultieren keine verpflichtenden Aufgaben für die Kantone*
- ☞ *Es besteht keine Pflicht für Kantone zur Bereitstellung von finanziellen Beiträgen zum Aufbau einer (Stamm-)Gemeinschaft*



6. Handlungsoptionen für den Kanton Obwalden

Handlungsoptionen gemäss „Lösungskonzept eHealth Zentralschweiz“

1. Abwarten
2. Grundsatzentscheid zur Rolle des Kantons
3. Stammgemeinschaft Zentralschweiz
4. Stammgemeinschaft Luzern Plus
5. Stammgemeinschaft Zürich Plus
6. Eigene, Kantonale Stammgemeinschaft



6. Handlungsoptionen für den Kanton Obwalden

VORTEILE			
Zentralschweiz	LU PLUS	ZH PLUS	Kantonale Lösung
<ul style="list-style-type: none"> - Strategie vor Technik - Organisation innerhalb bestehender Strukturen (ZGSDK) - Mitwirkung Kanton ist fixer Bestandteil der Lösung - Bürger* haben lokalen Ansprechpartner - Flexibilität bei Lieferanten - Zuerst eHealth-Lösungen, dann Stammgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Strategie vor Technik - Starker, handlungsfähiger Lead (LU und LUKS) - Organisation via gemeinsamer Interessenlage (z.B. Spitalverbund) - Mitwirkung anderer Kantone ist möglich - Bürger haben lokalen Ansprechpartner - Flexibilität bei Lieferanten - Zuerst eHealth-Lösungen, dann Stammgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten Aufbau bezahlt (durch ZH) - Zeit- und Ressourcenersparnis dank Vorarbeiten ZH - Attraktives Geschäftsmodell (Service-Abos Swisscom) - Starke Partner (ZH und Swisscom) - Von Entwicklungen in der grossen ePD-Gemeinschaft profitieren - Mitwirkung Kanton ist möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Autonomie (Führung, Gestaltung) - Organisation via innerkantonale, funktionierende Strukturen - Überschaubare Grösse, grosse Handlungsfähigkeit - Bürger haben lokalen Ansprechpartner
NACHTEILE			
Zentralschweiz	LU PLUS	ZH PLUS	Kantonale Lösung
<ul style="list-style-type: none"> - Grosser Harmonisierungsaufwand, relativ schwerfällige Beschlussfassungsverfahren (alle Zentralschweizer Kantone sind involviert) - Kosten/Ressourcen Aufbau - Sehr grosser Zeitbedarf bis Realisierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkte Mitbestimmung für Partner (LU/LUKS dominieren) - Kosten/Ressourcen Aufbau - Grosser Zeitbedarf bis Realisierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Technik vor Strategie - Gross-Gemeinschaft (Handlungsfähigkeit, Effizienz?) - Fehlende, regionale Verankerung - Wenig Mitbestimmung für Partner - Abhängigkeit von Swisscom - Geschäftsmodell (Preise) noch nicht praxiserprobt, noch nicht transparent 	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für den Aufbau und den Betrieb (für kleine Kantone und deren Leistungserbringer kaum zu finanzieren) - Wenig Synergie-Effekte, weil alles alleine lernen - Wenig bis keine Marktmacht



6. Handlungsoptionen für den Kanton Obwalden

Beschlüsse ZGSDK vom 25. August 2016:

- 1. Der Bericht „Lösungskonzept eHealth Zentralschweiz“ wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Da keine gemeinsame Zentralschweizer Position betreffend weiterem Vorgehen besteht, sind vorerst keine weiteren Aktivitäten im Rahmen der ZGSDK geplant.**



7. Voten einzelner Leistungserbringer OW



7. Voten einzelner Leistungserbringer OW



OW~cura





7. Voten einzelner Leistungserbringer OW

Weitere ...



8. Kanton Obwalden: Wo stehen wir?



8. Kanton Obwalden: Wo stehen wir?

- » Eine eigene Stammgemeinschaft nur für den Kanton Obwalden ist keine Option
- » Kanton wird keine Vorreiterrolle einnehmen
- » Anschlussmöglichkeiten zu Stammgemeinschaften im Raum Zentralschweiz oder auch darüber hinaus (z.B. Zürich)
- » Fixes Traktandum in der ZGSDK
- » Klärung des Engagement des Kantons im Rahmen einer neuen Finanzstrategie
- » Information und Koordination soweit notwendig
- » Prüfung gesetzliche Anpassungen
- » Grundsätzlich wird es dereinst möglich sein, sich frei einer Stammgemeinschaft anzuschliessen



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Finanzdepartement
Gesundheitsamt
Tel: 041 666 64 58
E-Mail: gesundheitsamt@ow.ch
Website: www.ow.ch



Kanton
Obwalden